Hoffmann & Co. Assekuradeur
Internationaler Versicherungsmakler

Geschriebene Versicherungsbedingungen für die Maschinen-Anschluss-Garantie (GVB 2013)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Versicherte Sachen
§ 2 Versicherte Gefahren und Ausschlüsse
§ 3 Geltungsbereich
§ 4 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
§ 5 Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt
§ 6 Zahlung der Entschädigung, Fristen
§ 7 Beginn und Ende, Dauer des Versicherungsschutzes, Prämienfälligkeit
§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
§ 9 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
§ 10 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
§ 11 Anzeigen und Willenserklärungen
§ 12 Gerichtsstand
§ 13 Schlussbestimmungen

§ 1 Versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind serienmäßige mechanische, hydraulische, elektrische und elektronische Teile / Baugruppen der versicherten Maschine oder Anlage mit gültiger Betriebserlaubnis.

Bei gebrauchten Maschinen muss eine Generalüberholung nach einer vom Hersteller vorgeschriebenen Checkliste erfolgen, hilfsweise UVV.

§ 2 Versicherte Gefahren und Ausschlüsse

1. Leistungspflicht, Definition Schadenfall

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn versicherte Teile / Baugruppen der Maschine oder Anlage innerhalb des versicherten Zeitraumes während der normalen Nutzung /des bestimmungsgemäßen Gebrauches infolge eines Sachschadens ihre Funktionsfähigkeit unmittelbar durch die Einwirkung einer inneren Ursache, verlieren (Schaden). Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht versichertes Teil verursacht worden ist und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

2. Nicht versicherte Gefahren

Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für Schäden

a) durch Einwirkungen aller Art von außerhalb der Maschine oder, wie

aa) durch Unfälle (ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) und Gewalteinwirkungen jeder Art.

bb) durch Entwendung (insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub, Unterschlagung), durch Einwirkung von Naturereignissen wie Sturm, Hagel, Blitzschlag, Tieren, Erdbeben oder Überschwemmung, sowie Einwirkung durch Wasser, Frost.

cc) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Vandalismus, Terror, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Einwirkungen oder durch Kernenergie.

b) durch Brand, Explosion, Verschmorung.

c) durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen der Maschine ungeachtet ihres Übertragungsweges entstehen. Das gilt auch für Schäden durch diese Veränderung an den Systemen selbst.

d) durch Verschulden des Betreibers, des Versicherten bzw. des Maschinenführers / -fahrers, insbesondere Missachtung der Betriebsanleitung, unsachgemäße, bös- oder mutwillige Behandlung (Folgen können z.B. sein Überhitzungs-, Ölmangelschäden). Weiterhin wird keine Leistung erbracht bei Schäden durch Missachtung der Wartungsvorschriften / Unterlassung von Wartungsarbeiten an der Maschine oder Anlage.

e) durch Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler für die ein Dritter als Hersteller (z.B. Fahrzeugrückruf, Serienfehler), Lieferant, Werkunternehmer haftet oder aus anderweitiger Garantie-, Versicherungs- oder Kostenübernahmezusage (z.B. Kulanzversprechen) eintritt oder aus Verschulden des Betreibers, Versicherungsnehmer / Versicherten nicht eintritt.

f) die aus der Teilnahme an Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen oder dadurch, dass die vom Hersteller festgesetzte, zulässige Achs- oder Anhängelast oder das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde.

g) die durch Verwendung ungeeigneter oder vom Hersteller nicht zugelassener / freigegebener Schmier-, Betriebs- und Kraftstoffe entstehen.

h) durch Allmählichkeitsschäden, die langsame Bildung von Deformationen, Beulen, Bruchstellen, Rissen, Blasen, Überschichtungen, Defekten, Einkerbungen sowie die Reparatur defekter Rohrverbindungen oder anderer defekter Verbindungen oder Nähte;

i) durch betriebsbedingte normale und/oder vorzeitige Abnutzung; korrosive Angriffe oder Abzehrungen, übermäßigen Ansatz von Ablagerungen;

j) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion der Maschine (z.B. Tuning, insbesondere Chip-Tuning, Fahrwerkumbau) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind.

k) durch Betrieb einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass die Sache zum Zeitpunkt des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

l) bei denen versucht wurde, über Tatsachen zu täuschen, die für die Höhe oder die Ursache des Schadens bedeutsam sind.

m) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die tatsächlich notwendigen Reparaturen hinausgehen; wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechselung der Konstruktionseinheit übersteigen würden; werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;

n) für Kosten für Überholungen der Maschine oder Anlage;

o) durch die Behebung von Mängeln, Störungen, Beschädigungen infolge nicht sachgerechter Ausführung von Serviceleistungen, Reparaturen und sonstigen Arbeiten an der versicherten Sache durch den Service-Partner;

p) für Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;

b) Verbrauchsmaterialien, Katalysatoren, Russpartikelfilter, Batterien, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter und Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Halter, Befestigungsteile, Schrauben, Muttern, Schellen, Klemmen und dergleichen;

c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Maschine erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;

d) nicht unter Ziffer 1 genannte Teile und Baugruppen der versicherten Maschine oder Anlage.

4. Nicht versicherte Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden:

a) mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Abschleppkosten, Übernachtungskosten, Mietmaschinenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung z.B. bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur, Kosten für Hin- und Rücktransport zu/von der Reparaturwerkstatt, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen).

b) isolierte Prüf-, Meß- und Einstellarbeiten sowie Kosten für Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten, Reinigungsarbeiten, Beschaffungs-, Entsorgungs-, Fracht-, Versandkosten und ähnliches.

§ 3 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für in Deutschland und Österreich sowie deren Anrainerstaaten (einschließlich Mazedonien und Serbien) eingesetzte Maschinen oder Anlagen.

Alle über diesen Vertrag versicherten Schäden sind durch autorisierte Fachwerkstätten bzw. anerkannte Vertragswerkstätten in den o. a. Ländern durchzuführen.

§ 4 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Nettoverkaufspreis (im Neuzustand) der Maschine oder Anlage am Tage des Erwerbes.

2. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.(gilt nicht bei Umsatzverträgen)

Ist die Versicherungssumme jedoch gemäß Ziff. 1. und 2. gebildet worden, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

§ 5 Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt

1. Grundsatz

Der Versicherer leistet ausschließlich im Rahmen dieser Bedingungen Ersatz für die technisch erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen, versicherten Baugruppenteile. Eine Auszahlung von veranschlagten Reparaturkosten ohne die tatsächliche Durchführung einer Reparatur erfolgt nicht.

2. Erstattung Lohnkosten

Dem Versicherungsnehmer / Versicherten werden Lohnkosten im Rahmen dieser Versicherung nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers für Aus- und Einbau erstattet. Diagnosekosten werden gemäß dem handwerklich üblichen und erforderlichen Aufwand ersetzt.

3. Erstattung Materialkosten

Maßgebend für den Ersatz der Materialkosten sind die unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers (UPE). Als Ersatzteile können neue oder überholte Erstausrüster-Teile („OEM") verwendet werden; falls keine OEM-Teile verfügbar sind, können als Ersatzteile neue oder überholte nicht-originale Hersteller-Teile mit ähnlichen Eigenschaften und Funktionalitäten verwendet werden, die den Standards des Erstausrüsters entsprechen, insofern diese vom Hersteller freigegeben sind.

4. Grenzen der Entschädigung, Selbstbehalt

a) Die Entschädigungsleistung für alle während des Versicherungszeitraumes anfallenden Schäden ist begrenzt auf 50% der vereinbarten Versicherungssumme.

b) Der ermittelte Regulierungsbetrag wird je Schadenfall um den vereinbarten Selbtsbehalt gekürzt.

§ 6 Zahlung der Entschädigung, Fristen

1. Grundsatz

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Abtretung

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit durch den Versicherungsnehmer mittels schriftlicher Erklärung an die ausführenden Reparaturbetriebe abgetreten werden.

§ 7 Beginn und Ende, Dauer des Versicherungsschutzes, Prämienfälligkeit

Die Dauer des Versicherungsschutzes ist im Versicherungsschein festgelegt.

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des Verkaufes der Maschine oder Anlage, frühestens jedoch mit dem ersten Tag nach Ablauf der Werksgarantie bzw. der gesetzlichen Sachmängelhaftung.

2. Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vereinbarten Ablauf, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 p.m.(max.2400h)/24 p.m.(max.3600h)/36 p.m. (max.4800h)/48 p.m.(max.6000h) Monaten (Anschlussgarantiezeit).

3. Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers / Versicherten

1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat

a) sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung zu unterrichten. Die aktuelle Wartungssituation der Maschine oder Anlage ist zu prüfen.

b) darüber hinaus an der Maschine oder Anlage, die Wartungsarbeiten gemäß den Empfehlungen und Vorschriften des Herstellers ausschließlich bei Fachwerkstätten des Herstellers rechtzeitig durchführen zu lassen.

c) an Zählern über die Betriebsleistung Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen und einen Defekt oder Austausch des Zählers unverzüglich unter Angabe der jeweiligen Betriebsleistung anzuzeigen.

d) jede Mehrfachversicherung anzuzeigen.

2. Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

a) einen Schaden der Hoffmann & Co. GmbH unverzüglich telefonisch oder schriftlich anzuzeigen und notwendige Reparaturarbeiten vor Reparaturbeginn mit der Hoffmann & Co. GmbH abzustimmen. Ein Reparaturauftrag darf durch den Versicherungsnehmer erst nach erfolgter schriftlicher

Reparaturfreigabe durch die Hoffmann & Co. GmbH erteilt werden.

b) einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten. Auf Verlangen sind diesem, dem Versicherer oder der Hoffmann & Co. GmbH die für die Feststellung des Schadens und der Schadenursache erforderlichen Teile kostenlos auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte (z.B. Vorlage von Wartungsunterlagen, Schadenmeldebogen) schriftlich zu erteilen.

c) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und alle zumutbaren Weisungen des Versicherers und/oder der Hoffmann & Co. GmbH zu befolgen.

d) die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum der Hoffmann & Co. GmbH einzureichen. Die Reparaturrechnung muss die Ursache für den eingetretenen Schaden, die geleisteten Arbeiten, die Teilenummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten einzeln und genau ausweisen.

§ 9 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

1. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

3. Im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 10 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer / Versicherte den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des

Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 11 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für die Hoffmann & Co. GmbH bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber der Hoffmann & Co. GmbH erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sind an die unter § 1 genannte Adresse zu richten. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

§ 12 Gerichtsstand

1. Klagen gegen den Versicherer oder die Hoffmann & Co. GmbH

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Firmensitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer / Versicherten

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Firmensitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht für deutsche Versicherungsnehmer und österreichisches Recht für österreichische Versicherungsnehmer.

Insbesondere gilt dies für die Paragraphen und Bestimmungen von VVG und VersVG.